



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung für die Jagdgenossenschaft Krippendorf - Vierzehnheiligen	18
Beschlüsse des Stadtrates	21
Rahmenplan "Entwicklungsbereich Inselplatz"	21
Öffentliche Bekanntmachungen	23
Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit	23
Tagesordnung der 7. Sitzung des Stadtrates Jena	26
Ausschusssitzungen	26
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	27
Öffentliche Ausschreibungen	27
Ersatzneubau der Sporthalle des Berufsschulzentrums Göschwitz, Rudolstädter Str. 95, 07745 Jena	27
Verschiedenes	28
Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Leutra	28
Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde in Leutra	37
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Leutra	38
Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 1/2010 vom 20.01.2010	Beilage

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 15. Januar 2010 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 22. Januar 2010)

Satzung für die Jagdgenossenschaft Krippendorf - Vierzehnheiligen

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Krippendorf/ Vierzehnheiligen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Krippendorf/ Vierzehnheiligen“ und hat ihren Sitz in Jena, Ortsteil Krippendorf.

(2) Aufsichtsbehörde ist die kreisfreie Stadt Jena als untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle Grundflächen der Gemarkungen Krippendorf und Vierzehnheiligen entsprechend der Allgemeinverfügung der unteren Jagdbehörde zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirks Krippendorf/Vierzehnheiligen vom 03.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 14/09 vom 09.04.2009, S. 106-107).

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Außengrenzen der Gemarkungen Krippendorf und Vierzehnheiligen zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen (siehe Anlage: Karte).

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand in Krippendorf offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassensführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Jena zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen,
Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festge-

stellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopffzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs.1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11

Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung

der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12

Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und –anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Stadt Jena vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena (untere Jagdbehörde) öffentlich auszulegen.

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 21.07.2004 ist damit gegenstandslos.

(2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 18.06.2009 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2014; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Aufstellung eines Haushaltsplans wird verzichtet.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 18.06.2009 beschlossen worden.

Jena, den 18.06.2009

gez. Rolf Möhrl
 gez. O. Schubert
 gez. R. Lammert
 gez. R. Pape
 gez. U. Bachmann
 Jagdvorstand

Genehmigungsvermerk der unteren Jagdbehörde:
 Die vorstehende Satzung ist nach § 11 Abs. 2 ThJG angezeigt worden.
 Beanstandungen werden – nicht ~~laut Anlage~~ – erhoben.

Ort: Jena
 Datum: 14.01.2010

gez. i.A. J. Feigel (Siegel)
 Stadtverwaltung Jena
 - Untere Jagdbehörde -

Beschlüsse des Stadtrates

Rahmenplan "Entwicklungsbereich Inselplatz"

- beschl. am 25.11.2009; Beschl.-Nr. 09/0147-BV

1. Der Rahmenplan „Entwicklungsbereich Inselplatz“ (Anlage, Stand 13.10.2009) wird als städtebauliche Grundlage für die Revitalisierung des Areals Inselplatz bestätigt.
2. Der Rahmenplan „Entwicklungsbereich Inselplatz“ (Anlage, Stand 13.10.2009) untersetzt die Sanierungssatzungen zum Sanierungsgebiet „Steinweg/Inselplatz“ einschließlich dessen beschlossener Erweiterung sowie die Sanierungsziele. Er ersetzt die städtebaulichen Vorgaben des Rahmenplans vom 12.06.1991.
3. Die mit Beschluss Nr. 98/02/44/1722 festgelegten Sanierungsziele des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena: Erweiterung Teilgebiet V

Steinweg/Inselplatz“ werden unter Pkt. 2.1. Gewerbenutzung wie folgt geändert:

- Es wird gestrichen:

„Die Einordnung von Beherbergungsgewerbe ist auszuschießen.“

4. Das leerstehende Kaufhaus am Inselplatz wird im Jahr 2010 als Anschlag für die weitere Entwicklung des Inselplatzes unter der Voraussetzung ausreichend zur Verfügung stehender Fördermittel abgebrochen.

Begründung:

zu 1.

Gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 08/1247-BV führte die Stadt 2008/2009 einen städtebaulichen Ideenwettbewerb als erste Stufe zur Revitalisierung des Areals Inselplatz durch. Der Wettbewerbssieger, das Büro *WICK + PARTNER Architekten Stadtplaner* aus Stuttgart, wurde anschließend beauftragt, aus seinem mit dem 1. Preis ausgezeichneten Wettbewerbsbeitrag einen Rahmenplan zu erarbeiten, der eine qualifizierte Grundlage für das geplante Ausschreibungsverfahren bildet.

Bei der Erarbeitung des Rahmenplanes wurde das städtebauliche Konzept des Wettbewerbsentwurfs beibehalten. Die Größe einzelner „Schollen“ (Bauflächen) wurde zu Gunsten einer besseren Nutzbarkeit sowie einer übersichtlicheren Erschließung geringfügig verändert.

Neben der Grundvariante mit einer Aufteilung in Einzelschollen entsprechend der Entwurfsidee zeigt der Rahmenplan in der Alternativoption auch die städtebaulich empfehlenswerte Zusammenfassung mehrerer Schollen zu größeren Bauflächen auf. Mit dem vorliegenden Planwerk ist damit unter Beibehaltung der städtebaulichen Grundprämisse eine flexible Reaktion auf die unterschiedlichen Ansprüche von Einzelinvestitionen möglich.

Die für die einzelnen Bauflächen angestrebten Nutzungen wurden präzisiert.

zu 2.

Der 1991 beschlossene Rahmenplan für das Areal Inselplatz weist aufgrund der Entwicklungen der letzten 18 Jahre in einzelnen Punkten strukturelle und inhaltliche Mängel auf. Zum Beispiel wird hier noch eine Erweiterungsfläche für das Kaufhaus dargestellt.

Darüber hinaus wurden 1998 – zusammen mit der Ausdehnung des Sanierungsgebietes Steinweg/Inselplatz auf die gesamte Fläche des Straßengevierts Steinweg, Löbdergraben, Lutherplatz und Am Anger – für Teile des Rahmenplangebietes zusätzliche Sanierungsziele beschlossen.

Der neue Rahmenplan „Entwicklungsbereich Inselplatz“ entspricht den festgelegten Sanierungszielen (Ausnahme siehe Pkt. 003), vertieft diese und passt die im Rahmenplan von 1991 dargestellten städtebaulichen Vorgaben an die aktuellen Anforderungen an.

Die Rahmenplanung ist eine informelle Planung. Sie gilt als Selbstbindung der Gemeinde. Im Sanierungsgebiet dient die Rahmenplanung vor allem als Grundlage für die Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen sowie für Entscheidungen der Stadt zu Anträgen auf Sanierungsgenehmigung gemäß § 144 und 145 BauGB.

zu 3.

Zur Erweiterung des Nutzungsspektrums am Inselplatz sowie für die Attraktivität des neuen Stadtquartiers wird die Ansiedlung eines Hotels als sinnvoll erachtet. Dabei besteht allgemeiner Konsens, dass die Unterstützung der Stadt für

eine solche Ansiedlung nur dann vertretbar ist, wenn damit ein noch nicht in Jena vorhandenes Hotelsegment bedient wird.

zu 4.

Um die Attraktivität des Standortes Inselplatz für künftige Investoren zu erhöhen, wird bei entsprechender Förderung das ehemalige Kaufhaus im Jahr 2010 abgerissen und die entstehende freie Fläche provisorisch befestigt. Der Abriss ist als Ordnungsmaßnahme zu 2/3 im Rahmen der Städtebauförderung durch Bund und Land förderfähig. Nach aktuellen Aussagen des Landes werden die Fördermittel nicht auf einen späteren Verkaufspreis des Grundstücks angerechnet, so dass es sich um eine Anschlagfinanzierung zur Entwicklung des Inselplatzes handelt. Der Abbruch des Kaufhauses wird bei der Ermittlung des sanierungsbedingten Ausgleichsbetrages gemäß § 155 BauGB als durch die Sanierung entstandener Vorteil für das Areal angerechnet.

Weiteres Vorgehen

Mit der Beschlussfassung über den städtebaulichen Rahmenplan ist die Stufe 1 der Revitalisierung des Inselplatzes abgeschlossen.

Gemäß dem Stadtratsbeschluss Nr. 08/1247-BV „Entwicklungsgebiet Inselplatz: weiteres Vorgehen“ wird die Entwicklung des Teilbereiches am Steinweg vom weiteren Verfahren abgekoppelt. Um eine Initialzündung für das Areal Inselplatz zu erreichen, wird für diesen Teilbereich eine Grundstücksausschreibung im Jahr 2010 vorgenommen. Nach bisherigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Ausschreibung europaweit erfolgen muss.

Um für die anderen städtischen Grundstücke am Inselplatz die europaweite Ausschreibung durchführen zu können, sind verschiedene technische, rechtliche und wirtschaftliche Fragen hinsichtlich der Problembereiche Parken, Erschließung und Hotelansiedlung zu klären, die der Rahmenplan noch unbeantwortet lässt. Auch die Ergebnisse der Parkraumkonzeption sind abzuwarten. Vor einer Ausschreibung sind folgende Untersuchungen unbedingt notwendig:

- Baugrundgutachten, das die technische Machbarkeit von zwei Tiefgarageschossen untersucht,
- Machbarkeitsstudie „Parken“, welche die Kosten, Betreibung und die Wirtschaftlichkeit eines Parkhauses am Inselplatz untersucht,
- Machbarkeitsstudie „Hotelansiedlung“, die die Umsetzbarkeit eines Hotels am Inselplatz untersucht und Aussagen zum möglichen Segment trifft.

Nach Klärung aller im Zusammenhang mit der Ausschreibung stehenden Fragen und Vorbereitung der Ausschreibung inkl. Kriterienauswahl und Exposéerstellung werden die Stufen

- 2: Europaweiter Teilnahmewettbewerb für das Verhandlungsverfahren und
- 3: Verhandlungsverfahren (beschränkter Investorenwettbewerb) durchgeführt.

Diese Verfahrensschritte wurden im Stadtratsbeschluss Nr. 08/1247-BV im Detail erläutert.

Nach Abschluss des dreistufigen Verfahrens schließt sich die Schaffung von Baurecht an. Dies erfolgt in Abhängigkeit vom Ergebnis des Verhandlungsverfahrens. Möglich ist ein vorhabenbezogener oder ein qualifizierter Bebauungsplan.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für folgende Grundstücke in der Gemarkung **Jenaprießnitz** o. g. Antrag gestellt:

Ifd. Nr.	Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Leitung, Anlage, Dienstbarkeit	Schutzstreifenbreite Schutzstreifen)
1	2	3	4	5	6
1	1	10	54	Abwasserleitung	3 m, 21 m ²
2	1	11	28	Abwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerke, Geh- und Fahrrecht	3 m, 75 m ² 2 m, 50 m ²
3	1	12	571	Abwasserleitung	3 m, 54 m ²
4	1	18/21	560	Trinkwasserleitung	4 m, 16 m ²
5	1	19/1	302	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerke, Einlaufbauwerk, Geh- und Fahrrecht	10 m, 310 m ²
6	1	21	246	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung, Geh- und Fahrrecht	2 m, 26 m ²
7	1	22/1	407	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung	2 m, 28 m ²
8	1	26/1	286	Abwasserleitung	5 m, 20 m ²
9	1	27/2	440	Schutzstreifen für Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht	3 m, 36 m ²
10	1	28	357	Schutzstreifen für Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht	3 m, 78 m ²
11	1	41/1	34	Abwasserleitung, Einlaufbauwerk, Geh- und Fahrrecht	6 m, 90 m ²
12	1	50/26	448, 568	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung, Geh- und Fahrrecht Abwasserleitungen	2 m, 238 m ²

				DN 150, DN 300, DN 350;400, DN 500, DN 800, Abwasserschachtbauwerke, Einlaufbauwerk, Geh- und Fahrtrecht (im nicht öffentlich gewidmeten Bereich)	2 m, 34 m ² , 3 m (auf einer Länge von 99 m) 6 m (auf einer Länge von 5 m) 327 m ² , 3 m, 591 m ² , 8 m, 512 m ² , 5 m, 200 m ²
13	1	52/1	472	Schutzstreifen für Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk, Geh- und Fahrtrecht	4 m, 36 m ²
14	1	52/2	415	Abwasserleitung	4 m, 36 m ²
15	1	55	151	Schutzstreifen für Abwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk, Geh- und Fahrtrecht	3 m, 42 m ² 2 m, 24 m ²
16	1	56/4	574	Abwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk, Geh- und Fahrtrecht	3 m, 36 m ² 2 m, 26 m ²
17	1	56/5	409	Schutzstreifen für Abwasserleitung	3 m, 21 m ²
18	1	57/1	285	Schutzstreifen für Abwasserleitung	2 m, 30 m ²
19	1	57/2	40	Schutzstreifen für Abwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk, Geh- und Fahrtrecht	3 m, 39 m ² 2 m, 40 m ²
20	1	59	456	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerke, Geh- und Fahrtrecht	3 m, 54 m ²
21	6	882/1	412	Abwasserleitung	8 m, 112 m ²
22	6	882/2	490	Schutzstreifen für Abwasserleitung	4 m, 8 m ²
23	7	917	80	Trinkwasserleitung	4 m, 260 m ²
24	7	918	448	Trinkwasserleitung	2 m, 22 m ²
25	7	937/2	448	Abwasserleitung	6 m, 96 m ²

26	7	939	296	Trinkwasserleitung	4 m, 96 m ²
27	7	991	408	Trinkwasserleitung	2 m, 24 m ²
28	7	993	200565, 468	Trinkwasserleitung	2 m, 36 m ²
29	7	994/4	522	Trinkwasserleitung	2m (auf einer Länge von 7 m) 4 m (auf einer Länge von 10) 54 m ²
30	7	994/9	522	Trinkwasserleitung	4 m, 48 m ²
31	7	995	448	Trinkwasserleitung	4 m, 8 m ²
32	8	1089	48	Trinkwasserleitung	4 m, 68 m ²
33	8	1159	582	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung, Geh- und Fahrrecht	2 m, 22 m ²
34	8	1169	443	Trinkwasserleitung	4 m, 1.236 m ²
35	9	1371	448	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht	6 m, 138 m ²

Die Eigentümer der o. g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Bauen und Umwelt, Am Anger 26, 1. Etage, Zimmer 1_29 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

ausgefertigt:
Jena, den 11.01.2010

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Tagesordnung der 7. Sitzung des Stadtrates Jena

Am Mittwoch, **27.01.2010, 17:00 Uhr** findet im **Volksbad, Knebelstraße 10**, die 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn: 17:15 Uhr):

6. Bestätigung der Niederschrift über die 5. Sitzung des Stadtrates am 25.11.2009 - öffentlicher Teil -
7. Bestätigung der Niederschrift über die 6. Sitzung des Stadtrates am 16.12.2009 - öffentlicher Teil -
8. Information des Oberbürgermeisters über die Berufung von Nachfolgekandidaten
9. Bürgerfragestunde
10. Fragestunde
11. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Umbesetzung von Ausschüssen
12. Beschlussvorlage Fraktion BÜRGER FÜR JENA - Besetzung/Umbesetzung von Ausschüssen
13. Beschlussvorlage FDP-Fraktion - Umbesetzung von Ausschüssen und Abberufung/Berufung sachkundiger Bürger
14. Beschlussvorlage SPD-Fraktion - Umbesetzung von Ausschüssen
15. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Umbesetzung von Ausschüssen
16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Jena-Saale-Holzland
17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Besetzung des Beirates des kommunalen Eigenbetriebes jenarbeit
18. Berichtsvorlage Seniorenbeirat - Jahresbericht 2009 des Seniorenbeirates der Stadt Jena
19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Besetzung des Seniorenbeirates der Stadt Jena
20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena
21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena
22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 der JenA4 GmbH
23. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Wiederherstellung der bürgerfreundlichen Öffnungszeiten im Bürgerservice Lobeda

24. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Breitband - Anschluss für das Stadtgebiet von Jena
25. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - ICE-Anschluss: Stand der Verhandlungen
26. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Evaluierung der Zuschussrichtlinie
27. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Gedenktafel am ehemaligen Reichsbahnausbesserungswerk
28. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Studentisches Wohnen
29. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Winterdienst in Jena
30. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Beschlusskontrolle 2. Halbjahr 2009
31. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Kosten Ortsteiljubiläen und Stadtteilstädte

Die 7. Sitzung des Stadtrates am 27.01.2010 findet im Volksbad, Knebelstraße 10 statt.

Der Oberbürgermeister

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 26.01.2010, 19.00 Uhr, findet im Seminarraum 5 im Anbau am Volksbad, die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Kulturförderung 2010 <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Information zu den vorliegenden Anträgen 3.2 Zwei Anträge zur Projektförderung (Pantheus Ensemble; Theater Fahrendes Volk: „Zombie. Tanz einer toten Seele“) (Beschluss) 4. Informatoin zur Schulnetzplanung des Freistaates: Berufsbildende Schulen 5. Nachlass von Herrn Ernst Biedermann 6. Verleihung der Bürgermedaille 7. Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	



**Thüringer Landesamt für
Bau und Verkehr**

- Außenstelle Sondershausen -

**Bekanntmachung
über einen Antrag auf Erteilung einer Lei-
tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Az. N0087/2009-1111-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden

Nieder- und Mittelspannungskabel, Nieder- und Mittelspannungsfreileitungen, Transformatorenstationen, Masten, Kabelverteiler und Zubehör in Wenigenjena

mit einer Schutzstreifenbreite von **1,5 m** für Kabeltrassen, **2 m** für isolierte Niederspannungsfreileitungen, **6 m** bzw. **15 m** für Nieder- bzw. Mittelspannungsfreileitungen und **1 m** umlaufend für Stationen gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Wenigenjena, Flur 1, Flurstücke 3/4, 5/1, 5/2, 7; Flur 2, Flurstücke 2/2, 3/1, 3/2; Flur 3, Flurstück 12/9; Flur 5, Flurstücke 3, 9/1, 10, 11, 13; Flur 7, Flurstücke 83, 191/1, 194, 298/2; Flur 8, Flurstücke 192/3, 198, 219/4, 220; Flur 10, Flurstücke 124/10, 127/3, 172/2; Flur 12, Flurstücke 133/3, 134/2, 135/2, 139/8, 151, 155/2, 155/3, 159/11, 166, 168; Flur 13, Flurstücke 6/2, 9/2, 27/1, 28, 29, 30, 38, 39; Flur 14, Flurstücke 102, 123, 127/4, 127/6, 128/3, 128/13; Flur 15, Flurstücke 1/2, 9; Flur 16, Flurstücke 4, 7, 10, 14, 20, 23, 47/1, 57/10, 59, 60, 63/1, 88; Flur 17, Flurstücke 6/7, 6/11, 8, 9, 20, 22, 23, 24, 32, 33, 41, 43, 52, 60/1, 62, 63, 64, 65/2, 77/3, 78, 79, 80, 91/3, 93/1, 96, 97/5, 97/6, 104, 109; Flur 18, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 18/4, 19, 20, 21, 22, 23, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103/1, 105, 106, 107/1, 107/2, 107/3, 141, 143/2, 160/5, 161, 162/1, 162/2, 163, 164, 476, 477, 478, 479, 480, 488, 493, 496, 506/2, 507, 509, 510, 511, 512 und 514

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, Telefon 03632 654-311, dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 08.01.2010

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena, (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
Ersatzneubau der Sporthalle des Berufsschulzentrums Göschwitz, Rudolstädter Str. 95, 07745 Jena

Gefördert nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz („Konjunkturprogramm II“) durch Bundesrepublik Deutschland und Freistaat Thüringen.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin
01	<p>Erweiterter Rohbau</p> <p>Abbruch/ Freimachen: ca. 3600 m² Betonplattenbelag; ca. 1800 m² Bodenplatte; 6 St. Bäume; 600 m² Oberboden incl. Zwischenlagerung; Erdarbeiten: ca. 1100 m³ Baugrubenaushub incl. Ent-sorgung bzw. Zwischenlage-rung und Wiedereinbau; Tiefengründung: Bohrbrun-nen aus Beton C 35/45, ca. 129 St. Durchmesser 65 cm bis 120 cm; Länge bis ca. 4,00 m; ca. 6,5 t Betonstahl; Stahlbetonarbeiten: ca. 90 m³ Fundamentbeton incl. Schalung; ca. 24 St. Hülsen-fundamente; ca. 900 m² Bodenplatten; ca. 36 St. Sportgerätehülsen in Abbruch Bodenplatte; ca. 24 St. Fer-tigteilstützen Länge ca. 10,40 m; ca. 1850 m² Stahlbeton-Halbfertigteil-Wand; ca. 1200 m² Stahlbeton-Halbfertigteil-Decke; ca. 3 St. Stb.-Fertig-teiltreppenläufe; ca. 150 t Betonstahl; ca. 570 lfm Elektro-Installationsrohr incl. ca. 300 St. Einbaudosen; Mauerwerksarbeiten: ca. 800 m² Außenwand Porenbe-ton bis 36,5 cm; ca. 3200 m² Innenwand KS-Mauerwerk 11,5 und 17,5 cm Zimmererarbeiten: 7 St. Dachbinder Brettschichtholz 280/170/20 cm, ca. 35 m³ Binder und Pfetten Brett-schicht- bzw. Nadelholz incl. zugehörige Bauteile und Verbindungsmittel Abdichtungsarbeiten: ca. 300 m² vertikale Abdichtun-gen; ca. 300 m² Perimeter-dämmung Medienleitungen: ca. 400 lfm Grundleitungssystem, innen und außen, DN 100-200, ca. 12. St Betonfertigteil-schächte; ca. 70 m erdverlegte TW-Ltg., PE, Ad 65; ca. 140 m erdver-legte Heizleitung, PE-X, Ad 75; Brunnenanlage für Wärme-pumpennutzung: 1 St Ent-nahmebrunnen, T 10,00 m, DN 320, 3 St Rückgabebrun-nen, T 8,00 m, DN 320, 1 St Unterwasserpumpe, 15 m³/h, ca. 80 m Brunnenwasserlei-tung, DN 65-80, PE; Zuluft-Erdwärmetauscher, Fläche ca. 310 m² mit ca. 50 m Thermo-Verteilerrohr, DN 1200, ca. 330 m Thermo-Verteilerrohr, DN 315, 1 St</p>	46,00 €	14. -37. KW 2010	25.02.2010 11:00 Uhr

Luftansaugturm, DN 1200; Erdkollektorfeld für Wärme-pumpennutzung, Fläche ca. 275 m ² mit ca. 500 m Vertei-lerrohr, PE-Xa, Ad 25-40, 1 St Verteilerschacht.			
---	--	--	--

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund **6661.140212.01** mit dem Vermerk "BSZ Jena-Göschwitz, Sporthalle, Los 1" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **21.01.2010** verschickt. Sie können auch täglich von 9:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auf-traggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **04.04.2010**

Nachprüfungsstelle:

Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 250 - Vergabeangele-genheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Verschiedenes

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Leutra

vom 30.08.2009

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Kirchengemeinde ihre Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet.

Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

§ 2 Friedhofszweck

- § 3 Bestattungsbezirke (entfällt)
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 11 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 13 Umbettungen
- § 14 Ruhezeiten

IV. Grabstätten

- § 15 Arten der Grabstätten
- § 16 Reihengrabstätten (entfällt)
- § 17 Familiengrabstätten
- § 18 Benutzung von Familiengrabstätten
- § 19 Gemeinschaftsgrabanlagen / anonyme Bestattung und Aschestreuwiesen (entfällt)
- § 20 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Grabpflegeverträge (entfällt)
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 25 Entfernung von Grabmalen

VI. Bestattungen und Feiern

- § 26 Aufbahrung
- § 27 Bestattungsfeiern
- § 28 Friedhofskapelle und Kirche
- § 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

VII. Schlussbestimmungen

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Zuwiderhandlungen
- § 34 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 35 Gleichstellungsklausel
- § 36 Inkrafttreten

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Leutra erlässt folgende

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof im Ortsteil Leutra der Stadt Jena steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Leutra.

- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindefriedhofsrat. Zur Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der für die Kommune zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde werden hiervon nicht berührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Jena, Ortsteil Leutra waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Ortsteilgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Ortsteiles beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

(entfällt)

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
 - b) dass Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Falle nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden Beisetzungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Familiengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Familiengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in

Familiengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit nach der letzten Beisetzung noch nicht abgelaufen ist, umgebettet. Die Kosten trägt der Verursacher der Umbettung.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit für die Benutzer geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonales bzw. des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet sind innerhalb des Friedhofes:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. im Auftrag der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) biologische Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, sonstiger Abraum ist selbstständig zu entsorgen
- h) Tiere mitzubringen, - ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers,
- j) das Verwenden von Gläsern, Blechdosen u. ä. Behältnissen als Vasen oder Schalen,
- k) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pestiziden sowie ätzenden Steinreinigern.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) erlässt der Friedhofsträger eine besondere Ordnung. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Das kann z.B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Voraussetzung ist außerdem, sofern vorhanden, die schriftliche Anerkennung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Berechtigungsbeleges/einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal/dem Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist mindestens alle drei Jahre zu erneuern.

- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März – Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November – Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. Die Regelungen des § 6 Abs. 2 Buchstabe c bleiben davon unberührt.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung/beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (5) Der Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

- (6) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.
- (7) Als anzeige verpflichtet gelten gemäß § 18 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Ziffer 1 – 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

§ 10

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (4) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischen Bestattungen ebenfalls.

§ 11

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder dem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern ist unzulässig.
- (5) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und zugefüllt werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger/der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Umbettungen werden von den durch den Friedhofsträger dazu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember – Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen, Särge, Aschen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 12

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden. Nachbelegungen von Urnen in Familiengräbern sind davon ausgenommen.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für Leichen zu sperren.

§ 13

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte bzw. ein vom Friedhofsträger ausgestellt gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

§ 14

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Erd- und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden. Nachbelegungen in Familiengräbern sind davon ausgenommen.

IV. Grabstätten

§ 15

Arten der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Familiengrabstätten
 - b) Ehrengrabstätten.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für alle Grabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

**§ 16
(entfällt)**

**§17
Familiengrabstätten**

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, die im Beisetzungs- (Todes-) fall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Familiengräber werden eingerichtet für:
 - a) Sargbeisetzungen: die Größe der Grabstätte beträgt 1,80 m x 0,80 m (als Doppelgrab 1,80 m x 2,00 m) bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
 - b) Ascheurnenbeisetzungen: die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m x 1,00 m.
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In eine Familiengrabstätte darf bei Sargbeisetzungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Familiengrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden (bei Doppelerdgräbern entsprechend 4 Urnen). In einer Urnengrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².
- (4) Die Ruhezeit ergibt sich aus § 14.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten, verlängert werden. § 15 (3) bleibt davon unberührt. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (7) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Familiengrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Familiengrabstätte zu verlängern.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens eine Person insbesondere aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis oder eine Person seines Vertrauens zu seinem Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender

Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
 - c) auf die Kinder
 - d) auf die Stiefkinder
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - i) auf die Großeltern
 - j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft
 - k) auf die nicht unter a – j fallenden Erben
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er darf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
 - (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in Familiengrabstätten nicht verlangt werden.
 - (12) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsträger.

**§ 18
Benutzung von Familiengrabstätten**

- (1) In Familiengrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
 - d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§19
(entfällt)

§ 20
Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21
Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei der Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes und heimisches Pflanzmaterial zu verwenden.
- (2) Der Friedhofsträger ist grundsätzlich verpflichtet, einen Friedhofs- und Belegungsplan zu führen. Dieser ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.
- (4) Alle Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck und aufstehende Bäume. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (6) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (7) Die Grabstätten müssen spätestens 1 Jahr nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes (bei Erdbestattungen nach Abschluß des Setzungsprozesses) sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

- (8) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (9) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabsteinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.
- (10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale u. a. Baulichkeiten gehen ab diesem Zeitpunkt in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.
- (11) Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (12) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (13) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege ist verboten.
- (14) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (15) Weitere Ausführungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 22
(entfällt)

§23
Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze nach den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere des § 8 beauftragt werden.

- (2) Gestaltung und Inschrift dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Die beauftragten Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einen Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nicht zustimmungspflichtigen Grabmale darf nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung erfolgen.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (8) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 25

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach der Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für den guten und verkehrssicheren Zustand eines Grabmals und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 7 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf nur durch zugelassene Firmen erfolgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 7 zu beachten.
- (3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach

Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen.

VI. Bestattungen und Feiern

§ 26

Aufbahrung

Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zulässig.

§ 27

Bestattungsfeiern

- (1) Die Bestattungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauergottesdienste in der Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

§ 28

Kirche

- (1) Kirchliche Gebäude dienen als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.

§ 29

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe bei anderen als christlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Kränze und Kranzschleifen können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht wider christlichen Inhaltes sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 17 Abs. 1 und 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Leutra erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen VwKVO erhoben werden.
- (2) Bei Nichtentrichtung von Gebühren gilt die Thüringer Friedhofsgebührenbeitragsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 33

Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der § 5, 6 Abs. 1, Abs. 2 a-f, Abs. 2 h und i, § 8 Abs. 1 + 5 bis 7, § 11 Abs. 1, § 20 und § 27 - § 30 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.
- (2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit neben der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet sowie der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in ortsüblicher Weise.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Rothenstein aus.

- (4) Die Friedhofssatzung und alle Änderungen werden zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 35

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisher gültige Friedhofsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Leutra, 21.05.2008

gez. Sieghard Knopsmeier
Vorsitzende/r od. Stellv. Vorsitzende/r des GKR
(Siegel)

gez. Junghans
Kirchenälteste/r

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt/Gera
Der Vorstand des Kreiskirchenamtes Gera

Gera, 09.07.2008
gez. Strauß
Kreiskirchenrat/Amtsleiter/in
(Siegel)

2.
Landesverwaltungsamt

Weimar, 08.07.2009
gez. - im Original unterzeichnet -
(Siegel)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Leutra am 20.07.2006 beschlossene Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Leutra wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 09.07.2008 unter dem Aktenzeichen 13/88 K 330/331 die vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 08.07.2009 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Leutra wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Rothenstein, den 30.08.2009

gez. Sieghard Knopsmeier
Evangelisches Pfarramt

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Leutra

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gilt als Anlage zur Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Leutra vom 30.08.2009

§ 1

Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof gelten besondere Gestaltungsvorschriften. Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gibt es auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Jena.

(2) Die Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten hat – unbeschadet der folgenden Anforderungen für besondere Gestaltungsvorschriften – nach den Bestimmungen der § 21 – 25 der Friedhofssatzung zu erfolgen.

§ 2

Gestaltungsvorschriften

Für Grabmale und bauliche Anlagen gilt:

1. Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens soll der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte solle Aussagen enthalten und nicht nur Visitenkarte der Angehörigen sein.
2. Jede Bearbeitung ist möglich. Nicht zugelassen sind Materialien aus Glas, Emaille, Porzellan, Blech oder Kunststoffen.
3. Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
4. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis maximal 1,10 m Höhe (Doppelgräber 1,20 m) 0,16 m. Das Maßverhältnis soll zumindest 1 zu 2 für Breite zur Höhe sein, besser 1 zu 3.

§ 3

(entfällt)

§ 4

Nicht zugelassene Bearbeitungsweisen und Werkstoffe

Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten und Grabmalen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe nicht zugelassen:

- a) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz
- b) Kristalliner Marmor
- c) Sockel aus anderem Werkstein als es zum Grabzeichen selbst verwendet wird
- d) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Splitt und Kies
- e) Farbanstrich auf Grabsteinen

- f) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe einschl. künstlicher Blumen
 g) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können

**§ 5
(entfällt)**

**§ 6
Bepflanzungsvorschriften**

- a) Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens 4/5 der Grabstätte überdeckt. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste des § 7 zu entnehmen. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabflächen mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht gestattet.
- (b) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- (c) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (d) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Verstößen gegen § 6 Abs. 2. j) der Friedhofssatzung unpassende Gefäße zu entfernen.
- (e) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung trägt für eigene Ruheplätze Sorge.

**§ 7
Pflanzenliste**

- (1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:

a) für sonnige Lagen	
Cotoneaster dammeri	Zwergmispel
Dryas octopetala	Silberwurzel
Evonymus fortunei vegetus	Kriechender Spindelbaum
	Stachelnüsschen
Acaena microphylla	Katzenpfötchen
Antennaria dioica tomentosa	Sternmoos
Sagina subulata	Mauerpfeffer
Sedum acre	Fette Henne, Fettkraut
Sedum spurium und Formen	Thymian
Thymus serpyllum	
a) für schattige Lagen	
Hedera helix	Efeu
Pachysandra terminalis	Ausdauernder Dickmantel
	Immergrün
Vinca minor	Günsel
Ajuga reptans	Fliedermoos
Cotula squallida	Pfennigkraut
Lysimachia nummularia	Waldsteinie
Waldsteinia ternata	

- (2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.

**§ 8
(entfällt)**

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 30.08.2009 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Friedhofsträger:

Leutra, 30.08.2009

gez. Sieghard Knopsmeier
 Der Vorstand des Kreiskirchenamtes Gera

(Siegel)

gez. Junghans
 Kreiskirchenrat/Amtsleiter/in

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Leutra

Der Gemeindekirchenrat hat in seiner Sitzung vom 02.04.2009 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 32 der Friedhofssatzung vom 30.08.2009 beschlossen:

**I
Gebührenpflicht**

**§ 1
Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchgemeinde werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Familiengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen.

**§ 2
Kostenschuldner**

- (1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen die gemäß § 18 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 Anzeigeberechtigten und Verpflichteten in folgender Reihenfolge:
 - a) der Ehegatte
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - c) die Kinder
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister
 - f) die Enkelkinder
 - g) die Großeltern

h) der Partner einer auf Dauer angelegten nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis h) vor.

2. Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.
3. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.
4. Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch
 1. der Antragsteller,
 2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

- 1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsbehelfe

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Kostenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach der Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Kosten werden kostenpflichtig angemahnt. Der säumige Kostenschuldner

hat die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Auslagen, zu ersetzen.

- (4) Nach erfolgloser Mahnung können die Kosten nach der Thüringer Friedhofsgebührenbeitreibungsverordnung vom 9. Dezember 1998 (GVBl. Seite 436) beigetrieben werden.
Zu einem späteren Zeitpunkt neu erlassene Rechtsvorschriften gelten entsprechend.

**II.
Kosten**

**§ 6
Grabkosten**

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte werden folgende Kosten erhoben:

Familieneinzelgrabstätte für 20 Jahre	145,- €
Familiendoppelgrabstätte für 20 Jahre	290,- €

2. Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Kosten erhoben:

a) Bei Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Grabstätte (Nachbelegung):
Für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendige Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte:

Familieneinzelgrabstätte pro Jahr	7,25€
Familiendoppelgrabstätte pro Jahr	14,50€

b) Bei Wiedererwerb des Rechtes an einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung für weitere 20 Jahre:

Familieneinzelgrabstätten für 20 Jahre	145,- €
Familiendoppelgrabstätten für 20 Jahre	290,- €

**§ 7
Bestattungskosten
(entfällt)**

**§ 8
Ausgrabungs- und Umbettungskosten
(entfällt)**

**§ 9
Kosten für die Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer gemäß der §§ 21, 23, 24 und 25 der Friedhofssatzung vom 12.07.2007 werden folgende Kosten erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfriedungen o. ä. Einrichtungen:
 1. Bei Familieneinzelgrabstätten 150,-€
 2. Bei Familiendoppelgrabstätten 200,-€
- b) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch u. ä. je Gewächs 100,-€
- c) Für die Beseitigung sonstigen Zubehörs 50,-€

In jedem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Sonstige Kosten

Für die laufende Pflege und Unterhaltung (insbesondere für Rasenmäh und Baumpflege und die Versicherung ehrenamtlich Tätiger) sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof (z. B. Standsicherheitsprüfungen) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Unterhaltungsgebühren bei Neuerwerb von Nutzungsrechten:

Familieneinzelgrabstätte für 20 Jahre	80,- €
Familiendoppelgrabstätte für 20 Jahre	160,- €

2. Unterhaltungsgebühren bei Verlängerung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten:
 - a) Bei Urnenbeisetzung in einer schon belegten Grabstätte (Nachbelegung):
Für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendige Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte:

Familieneinzelgrabstätte pro Jahr	4,-€
Familiendoppelgrabstätte pro Jahr	8,-€

 - b) Bei Wiedererwerb des Rechtes an einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung für weitere 20 Jahre:

Familieneinzelgrabstätte für 20 Jahre	80,- €
Familiendoppelgrabstätte für 20 Jahre	160,- €

§ 11 Kostenerstattung für zusätzliche Aufwendungen der Kirchgemeinde

- (1) Für zusätzliche Aufwendungen der Kirchgemeinde werden folgende Kosten erhoben:
 - a) für das Reinigen der Kirche 25,- €
 - b) für das Stellen eines Kreuzträgers 5,- €
 - c) für das Stellen eines Organisten außerhalb seiner Arbeitszeit 20,- €

- (2) Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Kosten nur erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger in Rechnung gestellt worden sind (Auslagenersatz).

§ 12 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

§ 13 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Friedhofsträger:

Leutra, 02.04.2009

gez. Sieghard Knopsmeier
Vorsitzende/r od. Stellv. Vorsitzende/r des GKR

(Siegel)

gez. Maiwald
Kirchenälteste/r

Genehmigungsvermerk:

1.
Kreiskirchenamt/Kirchliches Verwaltungsamt

Der Vorstand des Kreiskirchenamtes/Der Leiter/die Leiterin
des Kirchl. Verwaltungsamtes

Gera, 07.05.2009
gez. Strauß
Kreiskirchenrat/Amtsleiter/in

(Siegel)

2.
Landesverwaltungsamt

Weimar, 02.07.2009
gez. - im Original unterzeichnet -

(Siegel)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchgemeinde Leutra am 02.04.2009 beschlossene Friedhofsgebührenordnung der Kirchgemeinde Leutra wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 04.05.2009 unter dem Aktenzeichen 17/52 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 08.07.2009 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührenordnung der Kirchgemeinde Leutra wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Rothenstein, den 30.08.2009

gez. Sieghard Knopsmeier
Evangelisches Pfarramt